

## 1. Stellungnahme

### Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

## Stellungnahme

### Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

#### 1 Allgemeines und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Weidenhalden II“ in Ostrach wurde eine schalltechnische Untersuchung<sup>1</sup> erstellt, mit der die zulässigen Geräuschkontingente für das geplante Gewerbegebiet auf Basis der DIN 45691<sup>2</sup> ermittelt wurden. Die Erweiterungsfläche für das geplante Industriegebiet „2. Erweiterung Heiligenberger Straße“ südlich der L 280 (Heiligenberger Straße) wurde in den Berechnungen bereits berücksichtigt.

Die Planung, die der Geräuschkontingentierung zugrunde liegt, wurde zwischenzeitlich geändert. Insbesondere umfasst der Geltungsbereich eine Teilfläche mit der Zweckbestimmung „Ausgleichsfläche“ sowie eine kleinere Teilfläche im Südosten des Plangebietes. Dagegen entfällt die Teilfläche „TF 3“ der Kontingentierung, da die aktuelle Planung in diesem Bereich eine öffentliche Verkehrsfläche vorsieht.

Mit der vorliegenden Untersuchung sind die Veränderungen der schalltechnischen Situation durch die aktuelle Planung<sup>3</sup> einzuschätzen.

---

<sup>1</sup> Schalltechnische Untersuchung 2569/1 - Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach, Heine + Jud, Ingenieurbüro für Umweltakustik, Stuttgart, Stand 02.03.2021.

<sup>2</sup> DIN 45691 Geräuschkontingentierung, Dezember 2006.

<sup>3</sup> Bebauungsplan „Weidenhalden II“, Maßstab 1:1.500, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg, Stand 30.03.2022.

1. Stellungnahme  
 Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

2 Beschreibung der aktuellen Planung

Der Geltungsbereich (siehe Abbildung 1) umfasst gewerblich genutzte Flächen nördlich der Heiligenberger Straße. Das Gebiet befindet sich teils im unbeplanten Außenbereich entsprechend § 35 BauGB, teils innerhalb des Bebauungsplangebiets „GE Weidenhalden“. Innerhalb des Geltungsbereichs ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets (GE) vorgesehen.

Abbildung 1 - Bebauungsplan „Weidenhalden“<sup>1</sup>



Gegenüber der ursprünglichen Planung<sup>2</sup> sind innerhalb des Geltungsbereichs nun eine Ausgleichsfläche sowie eine zusätzliche Teilfläche im Südosten vorgesehen.

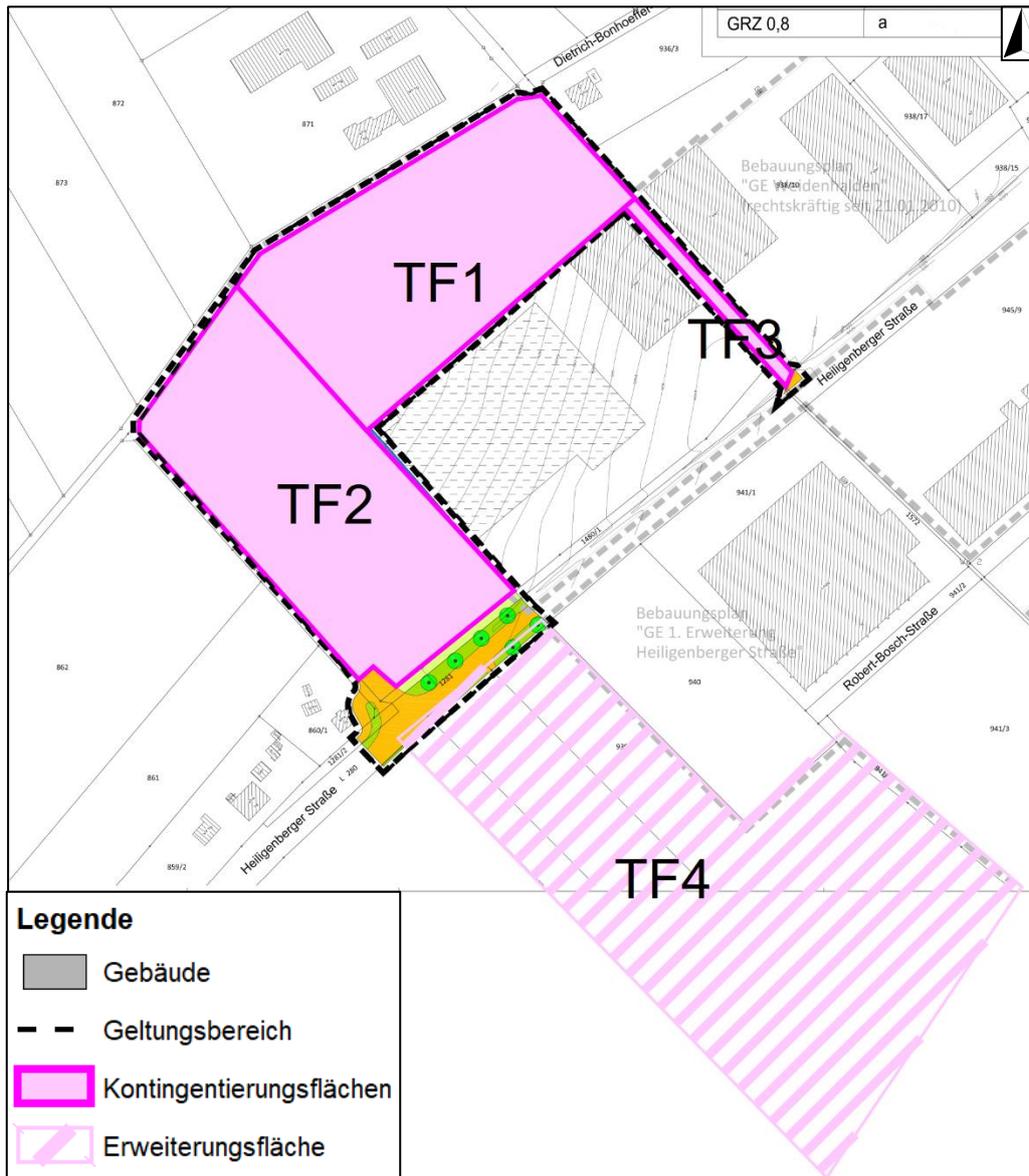
<sup>1</sup> Bebauungsplan „Weidenhalden II“, Maßstab 1:1.500, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg, Stand 30.03.2022.  
<sup>2</sup> Bebauungsplan „Weidenhalden II“, Abgrenzung des Geltungsbereiches, Maßstab 1:1.500, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg, Stand 18.03.2019.



## 1. Stellungnahme Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

Die Lage der 2021 kontingentierte Flächen sowie die bisher vorgesehene Abbiegespur, die in der aktuellen Planung nicht mehr enthalten ist, geht aus der Abbildung 2 hervor.

Abbildung 2 – Lage der Kontingentierungsflächen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Bebauungsplan „Weidenhalden II“ Abgrenzung des Geltungsbereiches, Maßstab 1:1.500, Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg, Stand 18.03.2019.

## 1. Stellungnahme

### Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

### **3 Schalltechnische Auswirkungen der veränderten Planung**

Werden die ursprünglich festgesetzten Kontingente beibehalten, so sind aufgrund der Nutzung von Teilbereichen der Teilflächen TF1 und TF 2 als Ausgleichsfläche geringere Beurteilungspegel an den umliegenden Immissionsorten zu rechnen.

Sofern die Ausgleichsfläche beibehalten wird, besteht aus schalltechnischer Sicht die Option, die für die Teilflächen TF1 bzw. TF2 vorgegebenen Emissionskontingente auf die jeweils verbleibenden Bereiche der Teilfläche TF1 bzw. TF2 zu übertragen.

Die Teilfläche TF4, für das geplante Industriegebiet „2. Erweiterung Heiligenberger Straße“, südlich der Heiligenberger Straße“ ist von den Änderungen nicht betroffen.

### **4 Fazit**

An der umliegenden Bebauung ist gegenüber der bestehenden Kontingentierung keine höhere Geräuschbelastung zu erwarten. Eine Übertragung der Emissionskontingente aus dem Bereich der Ausgleichsfläche auf die verbliebene Teilfläche führt zu vergleichbaren Beurteilungspegeln.

Da gegenüber der bestehenden Kontingentierung keine maßgeblichen Veränderungen der Pegelwerte zu erwarten sind, kann aus schalltechnischer Sicht auf eine Anpassung der bestehenden Geräuschkontingentierung verzichtet werden.

Werden die festgesetzten Kontingente eingehalten, so können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

1. Stellungnahme  
Bebauungsplan „Weidenhalden II“ in Ostrach

---

Stuttgart, den 9. Mai 2022

*Fachlich Verantwortlicher*

Dipl.-Geogr. Axel Jud

*Projektbearbeiter/in*

Dipl.-Geogr. Christian Reutter

